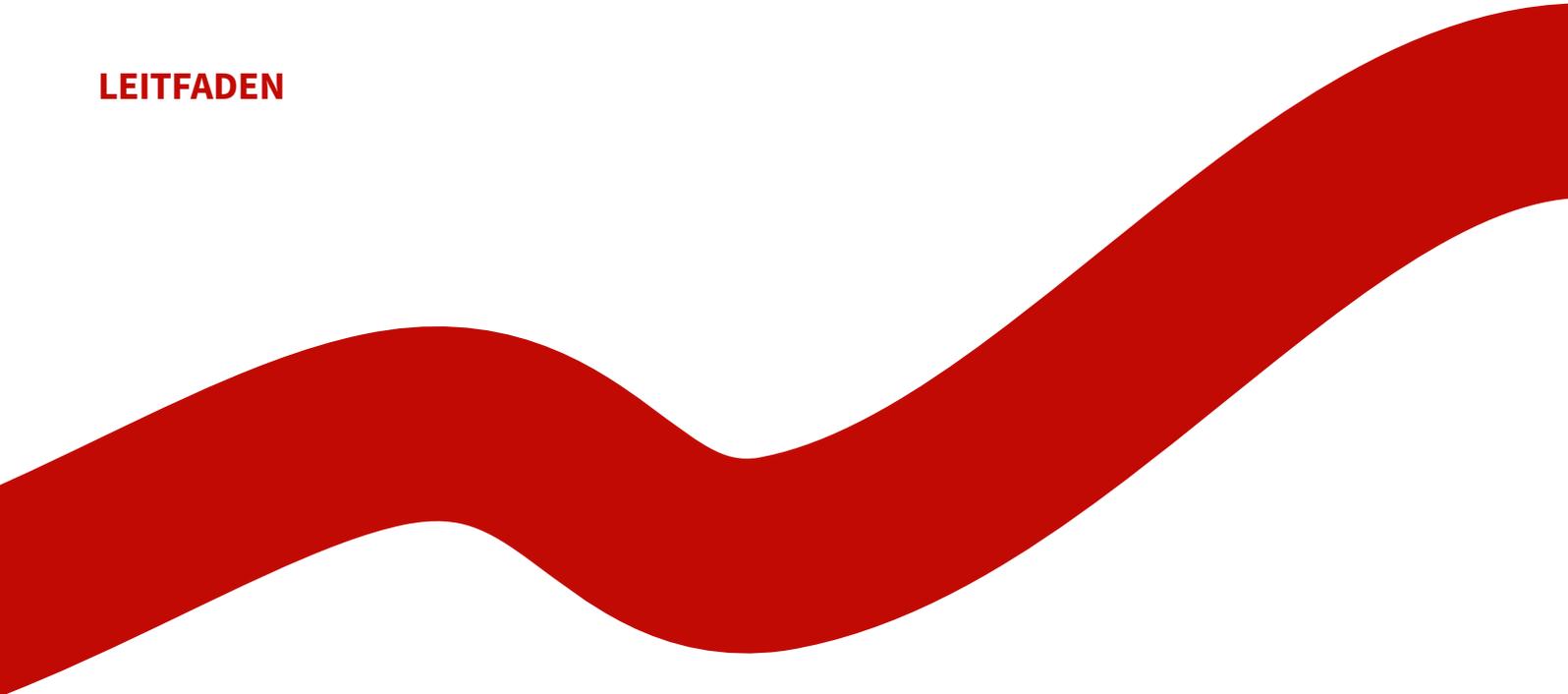


Jugendhilfeplanung für die Kindertagesbetreuung nach dem Kinderbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen (KiBiz-NRW)

LEITFADEN



Impressum

Herausgeber

Landschaftsverband Rheinland
LVR-Landesjugendamt Rheinland
Fachberatung Jugendhilfeplanung
Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln

Autor

Heiko Brodermann
heiko.brodermann@lvr.de

Illustration

Heiko Brodermann (LVR-Landesjugendamt)

Layout, Druck und barrierefreie Überarbeitung

LVR-Druckerei
Inklusionsabteilung
Tel: 0221 209-2418

Stand der Bearbeitung und der rechtlichen Grundlagen:
April 2024

Inhalt

Vorwort	4
1 Einleitung und Eingrenzung	5
2 Rechtliche Grundlagen	6
3 Datenkonzept für die Planung der Kindertagesbetreuung	8
4 Bestandsfeststellung	9
4.1 Quantitative Bestandsfeststellung und Ist-Versorgungsquote	9
4.2 Qualitative Bestandsfeststellung	11
5 Bedarfsplanung	-
jährliche Fortschreibung	12
5.1 Ermittlung des rechnerischen Bedarfes	12
5.1.1 Kernjahrgang	12
5.1.2 Unterjährige Aufnahmen und Wanderung	13
5.1.3 Auswertung der Bedarfsanzeigen	14
5.1.4 Rückmeldungen der Einrichtungen/Kindertagespflege/Eltern	14
5.1.5 Ermittlung/Schätzung der Plan-Versorgungsquoten	14
5.2 Ermittlung des erwarteten Angebotes	15
5.2.1 Abfrage Kindertageseinrichtungen	15
5.2.2 Abfrage Fachberatung Kindertagespflege	16
6 Gegenüberstellung Bedarf und Angebot	17
7 Beschluss jährliche Fortschreibung	18
8 Bedarfsplanung	-
mittelfristiger Zeitraum	20
8.1 Bevölkerungsprognosen auf der Grundlage kommunaler Daten	20
8.2 Bevölkerungsprognosen auf der Grundlage von Drittdaten	21
8.3 Befragungen im Rahmen der Willkommensbesuche	22
8.4 Elternbefragungen	22
8.5 Daten der Stadtplanung	22
9 Maßnahmenplanung	23
9.1 Anpassung der Strukturen in der bestehenden Betreuungslandschaft	23
9.2 Ausbau von Kindertageseinrichtungen	24
9.2.1 Betriebserlaubnis bei der Maßnahmenplanung für Kindertageeinrichtungen	25
9.3 Ausbau der Kindertagespflege	26
9.3.1 Pflegeerlaubnis bei der Maßnahmenplanung der Kindertagespflege	26
10 Planungsaspekte für Kinder mit (drohender) Behinderung	27
10.1 Planungsaspekte des KiBiz für Kinder mit (drohender) Behinderung	27
10.2 Planungsaspekte des BTHG für Kinder mit (drohender) Behinderung	28
11 4-Prozentpunkte-Regelung	30
Anlagen	30

Vorwort

Am 16.12.2008 ist das Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und Kinder-tagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG) in Kraft getreten. Mit diesem Bundesgesetz ist der Rechtsan-spruch auf die Betreuung der Kinder ab dem 1. Lebensjahr bzw. mit Einschränkungen auch unter einem Jahr festgeschrieben.

Das am 1.8.2008 in Kraft getretene Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsge-setz - KiBiz) löste das Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder – GTK in Nordrhein-Westfalen ab.

In den vergangenen Jahren haben beide Gesetze zahlreiche Veränderungen erfahren. Die aktuellste Änderung auf Bundesebene ist die Verabschiedung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (Gute-Kita-Gesetz) und korrespondierend auf Landesebene das am 1.8.2020 in Kraft getretene Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung (KiBiz NRW).

Die frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung ist eines der zentralen Felder der kommunalen Kinder- und Jugendhilfe und von herausgehobener politischer Bedeutung. Die Jugendhilfeplanung hat daher für die-ses Leistungsangebot einen besonderen Stellenwert, auch weil das KiBiz eine regelmäßige Planung verlangt. Viele Anfragen an die Fachberatung Jugendhilfeplanung beim LVR-Landesjugendamt Rheinland betreffen Fragen rund um die Bedarfsplanung für die Kindertagesbetreuung. Daneben ist beispielsweise in Arbeits-kreisen der Fachkräfte für die Jugendhilfeplanung der Austausch über Fragen zur Planung der Kindertages-betreuung Dauerbrenner.

Um diesem Bedarf zu begegnen, wurde erstmalig im Jahr 2023 das Fortbildungsangebot Basisschulung Kita-Planung durch die Fachberatung Jugendhilfeplanung im LVR-Landesjugendamt angeboten. Die sehr hohe Nachfrage nach diesem Angebot belegt nochmals den hohen Bedarf an fachlicher Information für diesen Planungsbereich.

Die wesentlichen Inhalte der Basisschulung Kita-Planung sind in einem schulungsbegleitenden Skript zu-sammengefasst. Dieses Skript wurde mit Praktiker*innen aus den Kommunen, im Rahmen der Basisschulung Kita-Planung, sowie mit Kolleg*innen im LVR-Landesjugendamt erörtert und hat dadurch wertvolle Ergä-nzungen erfahren. Für die vielen konstruktiven Rückmeldungen sei an dieser Stelle ausdrücklich gedankt.

Der nun vorliegende - aus dem Skript zur Schulung hervorgegangene - Praxisleitfaden macht die Ergebnisse dieses Prozesses einer breiteren Gruppe zugänglich. Dabei fasst er die derzeit geltenden rechtlichen Rah-menbedingungen und die sich in den zurückliegenden Jahren etablierte kommunale Planungspraxis für die Kindertagesbetreuung in Nordrhein-Westfalen kompakt zusammen.

1 Einleitung und Eingrenzung

Schwerpunkt der Ausführungen in diesem Praxisleitfaden ist die Jugendhilfeplanung im Sinne des § 80 SGB VIII. Der vorliegende Text fasst die wesentlichen Aspekte der Jugendhilfeplanung für Angebote der Kindertagesbetreuung, wie sie sich aus den aktuellen gesetzlichen Regelungen in Nordrhein-Westfalen typischerweise in der Praxis ergeben, zusammen.

In Abgrenzung zu anderen eher sozialwissenschaftlichen Publikationen ist dieser Leitfaden aus der Praxis heraus für die Praxis entstanden. Dies insbesondere für Planungsfachkräfte, die neu mit der Aufgabe der Planung der Kindertagesbetreuung befasst sind oder für langjährig tätige Planungsfachkräfte, die ihre Planungspraxis nochmals reflektieren wollen.

Detaillierte Gesichtspunkte, die sich aus der operativen Umsetzung der Planungsergebnisse ergeben, zum Beispiel die Ausgestaltung einer Einrichtungskonzeption, die konkrete Personalbemessung einer Einrichtung, die bauliche Umsetzung, die Beantragung einer Betriebserlaubnis oder die Akquise geeigneter Kindertagespflegepersonen, bleiben unberührt, wenn sie keinen unmittelbaren Bezug zur Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII haben.

Aufgrund der Heterogenität der Landschaft der öffentlichen Jugendhilfeträger in Nordrhein-Westfalen können die jeweiligen kommunalen Besonderheiten nicht im Detail Berücksichtigung finden und manches bleibt folglich eher allgemein gehalten. An dieser Stelle sei auf die Fachberatung für die Jugendhilfeplanung des Landschaftsverbandes Rheinland verwiesen, deren Kontaktdaten Sie am Ende des Praxisleitfadens finden.

Die hier beispielhaft dargestellten Berechnungsmuster dienen der Orientierung, insbesondere für Planungsfachkräfte, die neu mit der Aufgabe der Jugendhilfeplanung betraut sind. Viele Wege führen bekanntlich nach Rom und so können auch andere Berechnungswege gegangen werden, die aber zu den mehr oder weniger selben Ergebnissen führen.

Zielsetzung des Leitfadens ist es, einen orientierenden und gebündelten Überblick der Aspekte der Jugendhilfeplanung für Angebote der Kindertagesbetreuung zu geben. Die am § 80 SGB VIII (Bestandserhebung, Bedarfsermittlung und Maßnahmenplanung) orientierte Gliederung liefert eine hilfreiche Struktur für die Umsetzung der Planungsaktivitäten.

2 Rechtliche Grundlagen

Die Rechtsgrundlage für die Inanspruchnahme der Förderung von Kindern in einer Tageseinrichtung und in Kindertagespflege findet sich in § 24 des SGB VIII.

Im Rahmen der Gesamtverantwortung nach § 79 SGB VIII hat der öffentliche Träger der Jugendhilfe (Jugendamt) die Sicherstellung des Rechtsanspruches zu gewährleisten. Handlungsleitend ist in diesem Zusammenhang die Jugendhilfeplanung auf der Grundlage des § 80 SGB VIII. Klassischerweise wird die Jugendhilfeplanung als Prozess im Dreischritt Bestandsfeststellung (Kapitel 4), Bedarfsermittlung (Kapitel 5 und 8) und Maßnahmenplanung (Kapitel 9) umgesetzt. Die nachfolgende Tabelle fasst die wesentlichen rechtlichen Eckpunkte des SGB VIII zusammen.

Regelung im SGB VIII	Planungsaspekt
§ 79 und § 80	Die grundsätzliche Planungsverpflichtung des öffentlichen Trägers (Gesamtverantwortung und Planungsverpflichtung)
§ 24 Abs. 1	Für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, besteht der Rechtsanspruch auf Tagesbetreuung mit der Einschränkung , dass die Leistung für das Kind aufgrund seiner Entwicklung geboten sein muss oder die Eltern einer Berufstätigkeit nachgehen bzw. diese aufnehmen wollen oder sich in einer schulischen bzw. beruflichen Ausbildung befinden oder Leistungen zur beruflichen Eingliederung nach dem SGB II beziehen.
§ 24 Abs. 2	Für Kinder ab dem ersten Lebensjahr besteht ein uneingeschränkter Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege .
§ 24 Abs. 3, S. 1	Kinder ab dem dritten Lebensjahr haben bis zum Schuleintritt einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung .
§ 24 Abs. 3, S. 2	Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, haben bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung und die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht.

Tabelle: Planungsrelevante Aspekte im SGB VIII

Auf Landesebene wird die konkrete Umsetzung durch das sechste Ausführungsgesetz (KiBiz NRW) zum SGB VIII geregelt. Das KiBiz NRW konkretisiert den Planungsreisprozess und trifft noch, wie anschließend tabellarisch dargestellt, zu weiteren Planungsaspekten Aussagen. Wesentlich an dieser Stelle ist die Feststellung, dass sich die Planung zum einen auf die jährliche Fortschreibung bezieht und daneben eine Verpflichtung zur mittelfristigen Maßnahmenplanung besteht. Trotz aller inhaltlichen Parallelen ist es sinnvoll diese beiden Aspekte getrennt voneinander zu betrachten.

Regelung im KiBiz	Planungsaspekt
§ 1 Abs. 3	Das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr : 1.8. bis 31.7 des Folgejahres
§ 4 Abs. 1	Grundsätzliche Planungsverpflichtung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe Beachtung der gemeinsamen Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung
§ 4 Abs. 2	Verpflichtung zur jährlichen Fortschreibung der Bedarfsplanung und zur mittelfristigen Maßnahmenplanung
§ 4 Abs. 2	Berücksichtigung der Plätze in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege bei der Planung
§ 4 Abs. 4	Turnusmäßige Befragung von Eltern als Planungselement neben demografischen Modelrechnungen (Sollvorschrift)
§ 27 Abs. 2	Umfang der Betreuungszeiten in Tageseinrichtungen auf der Grundlage der örtlichen Jugendhilfeplanung
§ 32 Abs. 1	Die Bedarfsfeststellung der Jugendhilfeplanung ist die Voraussetzung für die Gewährung der Landesmittel
§ 33 Abs. 2 und § 33 Abs. 4	Platzgenaue Planung nach Gruppenform und Betreuungszeit durch einen Beschluss des Jugendhilfeausschusses; (Höhe und Anzahl der auf eine Einrichtung entfallenden Kindpauschalen)
§ 33 Abs. 3	Beschränkung der Jugendhilfeplanung bei der Ausweitung der Angebotszeiten von 45 Stunden/Woche für Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt (4 Prozentpunkte-Regel)
§ 33 Abs. 4 und § 1 DVO zum KiBiz	Der Stichtag zur verbindlichen Meldung ist der 15.3. vor dem Beginn des Kindergartenjahres, es handelt sich um eine Ausschlussfrist
§ 42 Abs. 1 und § 43 Abs. 2	Die Förderung als Familienzentrum NRW erfordert die Aufnahme in die örtliche Jugendhilfeplanung durch einen Beschluss des Jugendhilfeausschusses
§ 44 Abs. 1 und § 45 Abs. 2	Die Förderung als plusKITA erfordert die Aufnahme in die örtliche Jugendhilfeplanung durch einen Beschluss des Jugendhilfeausschusses
§ 47 Abs. 2	Zuschuss für Fachberatung für Tageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen; daraus ergibt sich die Verpflichtung, die Anzahl der Kindertagespflegepersonen, die Kinder bis zum Schuleintritt betreuen und hierfür öffentlich gefördert werden, im Beschluss des Jugendhilfeausschusses anzugeben
§ 48 Abs. 1	Entscheidung über Art und Umfang der Verwendung der Zuschüsse zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten, auf der Grundlage der örtlichen Jugendhilfeplanung durch einen Beschluss des Jugendhilfeausschusses
§ 55 Abs. 2	Optional besteht die Möglichkeit im Rahmen der Jugendhilfeplanung investiv geförderte Plätze für Kinder unter drei Jahren in begründeten Ausnahmefällen mit Kindern über drei Jahren zu belegen. Hierzu bedarf es eines Grundsatzbeschlusses des Jugendhilfeausschusses.

Tabelle: Planungsrelevante Aspekte im Kinderbildungsgesetz NRW

3 Datenkonzept für die Planung der Kindertagesbetreuung

Aus den rechtlichen Grundlagen ergeben sich unterschiedliche Fragestellungen, die im Rahmen der Jugendhilfeplanung bei der Bedarfsplanung für die Kindertagesbetreuung berücksichtigt werden müssen. Je nach Fragestellung stehen dabei unterschiedliche Daten im Fokus. So sind für die Bestandserhebung, die jährliche Fortschreibung oder die mittelfristige Maßnahmenplanung unterschiedliche Daten mit unterschiedlicher Akzentsetzung notwendig. Zur Übersichtlichkeit und zur Strukturierung wird einleitend ein mögliches Datenkonzept für die Planung im Bereich der Kindertagesbetreuung vorangestellt.

Die Übergänge zwischen den einzelnen Planungsbereichen sind in der praktischen Arbeit fließend und eine Abgrenzung ist nicht immer genau möglich. Die theoretische Einteilung ist hilfreich, um die Planung strukturiert durchführen zu können.

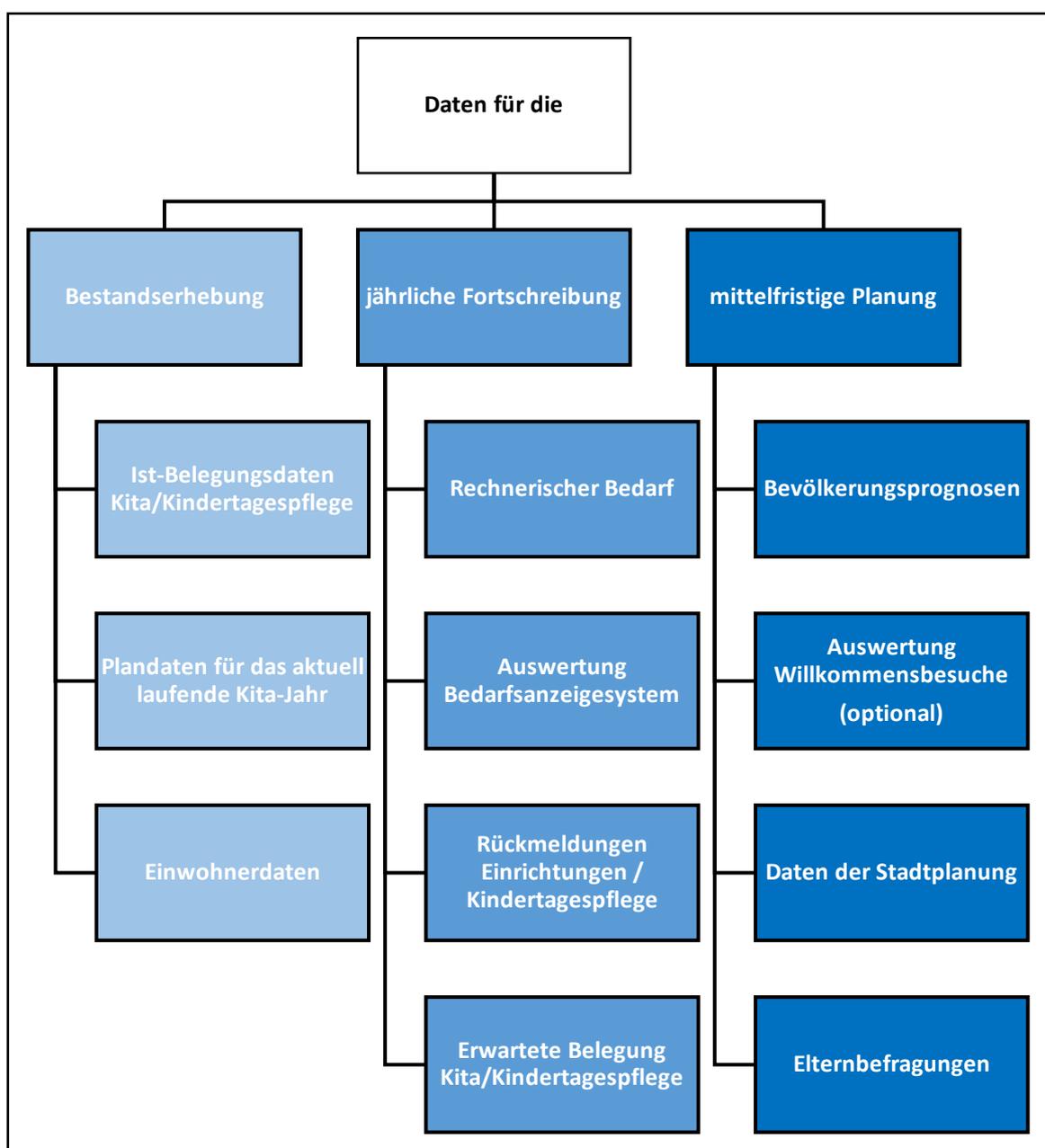


Abbildung: Datenkonzept für die Planung der Kindertagesbetreuung

4 Bestandsfeststellung

Den Auftakt einer jeden Planung stellt eine genaue Bestandserhebung dar. Der Bestand an Angeboten für die Kindertagesbetreuung ist quantitativ (Anzahl) und qualitativ (Art, Umfang, Ort des Angebotes) zu erheben.

4.1 Quantitative Bestandsfeststellung und Ist-Versorgungsquote

Ermittelt wird der Bestand der belegten bzw. der zur Verfügung stehenden **Plätze** für die Altersgruppe U3 und 3+ in den Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege zu einem Stichtag. Feste Vorgaben, welcher Stichtag gewählt wird, bestehen nicht. Um Zeitreihenvergleiche zu ermöglichen, ist eine Festlegung auf einen Stichtag, der dann für alle zukünftigen Bestandserhebungen verwendet wird, erforderlich. Gängig in der kommunalen Praxis sind Stichtage zwischen dem 1.8. und dem 31.12. des laufenden Kindergartenjahres.

Zu beachten ist, dass das Kinderbildungsgesetz bei der Zuordnung der Kinder zu den Altersgruppen U3 und 3+ eine Besonderheit aufweist und das Schulgesetz NRW den Einschulungsstichtag auf den 30.9. festgeschrieben hat. Dieses führt zu einer Verschiebung der rechnerischen Jahrgangsrößen:

1. Kinder, die bis zum 1.11. (einschließlich) eines Jahres drei Jahre werden gelten nach § 33 Abs. 6 KiBiz schon ab dem 1.8. als 3+ Kinder (Achtung: dritter Geburtstag 1.11. = 3+ Kind ab 1.8.)
Diese gesetzliche Regelung führt dazu, dass die Altersgruppe der U3 Kinder genau genommen nicht 36 Monate, sondern 33 Monate umfasst.
2. Kinder, die bis zum 30.9. eines Jahres sechs Jahre werden sind ab dem 1.8. schulpflichtig (vgl. § 35 Abs. 1 SchulG NRW).
Für die Altersgruppe der 3+ Kinder bedeutet dies, dass zwei Monate durch den Einschulungsstichtag 30.9. von der Altersgruppe abzuziehen und drei Monate für die Kinder, die in der Zeit vom 1.8. bis zum 1.11. drei werden, hinzuzurechnen sind. Diese Altersgruppe umfasst genau genommen nicht 36 Monate, sondern 37 Monate. (36 Monate – zwei Monate Einschulung + drei Monate KiBiz-Regelung).

Infobox: Auswertungsfunktion im KiBiz.web

Das Meldeportal **KiBiz.web** bietet eine Auswertungsfunktion, die monatsgenau die Ist-Belegung der Tageseinrichtungen für Kinder anzeigt, dies auch für die jeweiligen Altersgruppen.

Die Ist-Daten für die Kindertagespflege werden nicht über KiBiz.web erfasst und müssen in der Kommune erhoben werden.

Um die Ist-Quoten zu ermitteln, sind neben diesen Bestandsdaten auch die Einwohnerbestandsdaten (Achtung: nicht Geburten) der jeweiligen KiBiz-Altersgruppen zu ermitteln, d.h. für die Altersgruppe U3 der Einwohnerbestand anhand eines Geburtenzeitraums von 33 Monaten und bei der Altersgruppe 3+ ein Geburtenzeitraum von 37 Monaten.

KiBiz-Altersgruppe	U3	3+
Einwohnerbestand	Einwohnerbestand am 1.11.2022 Geburtenzeitraum: 1.11.2019 bis 31.7.2022 (33 Monate)	Einwohnerbestand am 1.11.2022 Geburtenzeitraum: 1.10.2016 bis 31.10.2019 (37 Monate)
Belegung Einrichtungen + Kindertagespflege	Im November 2022	Im November 2022
Errechnete Ist-Quote	Ist-Versorgungsquote	Ist-Versorgungsquote

Tabelle: Berechnungsmuster Ist-Versorgung für das Kindergartenjahr 2022/23

Für die Berechnung der Ist-Quoten bestehen keine normierten Vorgaben, so dass interkommunal Unterschiede bei den Berechnungen bestehen. Gängig bei der Bestimmung des Einwohnerbestandes ist, dass für die Altersgruppe U3 drei volle Jahrgänge (36 Monate) verwendet werden und bei der Gruppe der 3+ Kinder finden sich Basiswerte zwischen 36 und 39 Monaten. Vorzufinden sind auch Quotenberechnungen, die auf der Datenbasis der zum 1.3. eines Jahres gemeldeten Daten im Rahmen der Bundesstatistik beruhen. Je nach Wahl der Grundgesamtheit errechnen sich unterschiedliche Ist-Versorgungsquoten. Wichtig für einen Zeitreihenvergleich ist, dass ein einmal gewähltes Verfahren im Zeitverlauf beibehalten wird.

Für die Altersgruppe der Kinder unter drei Jahren können weitere Untergruppen gebildet werden. Diese wären die Gruppen U1, 1- bis 2-Jährige und 2-Jährige. Insbesondere mit Blick auf die noch später vorgestellte Maßnahmenplanung ist dies sinnvoll.

Infobox: Quotenberechnung der Bundesstatistik

Bei der Quotenberechnung der Bundesstatistik wird zum Stichtag 1.3. in einer Vollerhebung das Alter der Kinder erfasst, welche eine Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflege besuchen. Die **Anzahl der Kinder** wird dann mit der Gesamtbevölkerung der entsprechenden Altersgruppe in Relation gesetzt, um daraus die Quote zu ermitteln. Dieses methodische Vorgehen ermöglicht es, bundeseinheitliche Vergleiche herzustellen. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass im Rahmen der Bundesstatistik **keine Plätze** ermittelt werden und die Regelungen des KiBiz bzw. des Schulgesetzes NRW bei der Alterszuordnung der Kinder keine Berücksichtigung finden. IT NRW schreibt hierzu:

„Die Statistiker weisen darauf hin, dass es sich bei den vorliegenden Zahlen um eine rückblickende Stichtagsbetrachtung (1. März 2022) handelt, bei der die Zahl der betreuten Kinder (und nicht die der vorhandenen Plätze) ermittelt wurde.“ (IT NRW, Pressemitteilung vom 14.9.2022).

Ein Vergleich der Bundesstatistik mit den örtlich erhobenen Daten auf der Grundlage der Zählung nach den KiBiz-Altersgruppen und einer Zählung der **belegten Plätze** ist also nicht möglich.

4.2 Qualitative Bestandsfeststellung

Ausgehend von der quantitativen Feststellung des Bestandes sind qualitative Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Die vier wesentlichen Dimensionen sind:

- a) die räumliche Verteilung des Angebotes,
- b) das Betreuungssetting (Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflege),
- c) der zeitliche Umfang des Angebotes und
- d) Angebote für Kinder mit (drohender) Behinderung, differenziert nach den Modellen: Gruppenreduzierung bzw. Personalaufstockung

Zur Feststellung der räumlichen Verteilung des Angebotes bietet es sich an, schon in der Kommune bestehende Raumgliederungen zu verwenden, meist sind dies Stadtteile, Planungsbezirke, Sozialräume oder Quartiere. Um im Rahmen der Jugendhilfeplanung idealerweise auch Verbindungen zu weiteren Planungsbereichen der Kinder- und Jugendhilfe herzustellen, sollte innerhalb des Jugendamtes eine einheitliche Raumgliederung verwendet werden. Grundlage können Raumgliederungen des Einwohnermeldewesens bilden, um auch die Einbindung von demografische Grunddaten raumgenau sicherzustellen. Maßgeblich für die Bestandserfassung ist der Ort, an dem das Angebot erbracht wird.

Der zeitliche Betreuungsumfang kann für die Kindertageseinrichtung analog der „gebuchten“ Betreuungszeiten erfolgen. Auch diese Daten sind aus dem KiBiz.web zu generieren. Mit Blick auf die Kindertagespflege bietet sich eine Anlehnung an die Stundenkontingente der Kindertageseinrichtung an. Hier können aufgrund der sehr individuellen Betreuungsumfänge Gruppen gebildet werden. Zum Beispiel: bis 25 Stunden/Woche, 26 bis 34 Stunden/Woche, 35 bis 45 Stunden/Woche und über 45 Stunden/Woche.

Angebote für Kinder mit (drohender) Behinderung sind mit zu erheben, diese sowohl im Hinblick auf den Raumbezug als auch unter Berücksichtigung der KiBiz-Altersgruppen.

Hilfreich ist auch das Betreuungssetting mit zu erfassen (Einzelintegration in Regeleinrichtungen, Schwerpunktgruppen in Regeleinrichtungen, Heilpädagogische Gruppen und Kinder mit (drohender) Behinderung in der Kindertagespflege). Parallel ist auch das Modell zur Umsetzung der Basisleistung I nach dem BTHG zu erfassen (Gruppenreduzierung oder Personalaufstockung).

5 Bedarfsplanung – jährliche Fortschreibung

Die Bedarfsermittlung verfolgt zwei wesentliche Richtungen:

- a) Die kurzfristige Bedarfs- und Angebotsermittlung für die jährliche Fortschreibung. Im Fokus steht die Meldung der Platzkontingente zum 15. März und die kurzfristig mögliche Anpassung des Angebotes,
- b) die mittelfristige Planung als Grundlage für die weiterreichende Maßnahmenplanung.

Fundament für die Bedarfsermittlung der Kindertagesbetreuung ist die Bestimmung des rechnerischen Bedarfes auf der Grundlage der Einwohnerbestandsdaten, die Ermittlung der gewünschten Betreuungsumfänge sowie der Angebote für Kinder mit (drohender) Behinderung jeweils nach räumlichen Gesichtspunkten.

5.1 Ermittlung des rechnerischen Bedarfes

Das Grundmuster zur Bestimmung des rechnerischen Bedarfes stellt sich idealtypischer Weise wie in der nachfolgenden Abbildung aufgezeigt dar.

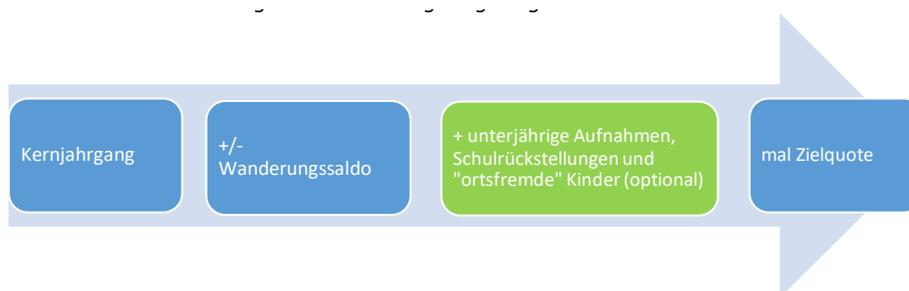


Abbildung: Grundmuster für die Ermittlung des rechnerischen Bedarfes

Je nach örtlicher Gegebenheit, sind die Aspekte der Aufnahme „ortsfremder Kinder“ und möglicher Schulrückstellungen optional.

5.1.1 Kernjahrgang

Ausgehend von diesem Grundmodell sind für die KiBiz-Altersgruppen U3 (33 Monate) und 3+ (37 Monate) die Kernjahrgänge zu einem Stichtag zu ermitteln. Hier empfiehlt sich der 1.8. vor dem Kindergartenjahr, für welches der rechnerische Bedarf ermittelt werden soll. Zum Beispiel der 1.8.2022 als Stichtag für die Berechnung des Kindergartenjahres 2023/24. Je nach Detailtiefe der Planung in der KiBiz-Altersgruppe U3, sind auch die Daten für die unter Einjährigen, der 1- bis 2-Jährigen und der 2-Jährigen zu ermitteln.

KiBiz-Altersgruppe	U3	3+
Planung des folgenden Kitajahres: Kernjahrgang für das Kita-jahr 2023/24 Einwohnerbestand am 1.8.2022	Geburtenzeitraum: 1.11.2019 bis 31.7.2022 (33 Monate)	Geburtenzeitraum: 1.10.2016 bis 31.10.2019 (37 Monate)
Mittelfristige Prognose: Kernjahrgang für das Kita-jahr 2024/25 Einwohnerbestand am 1.8.2022	Geburtenzeitraum: 1.11.2019 bis 31.7.2022 (33 Monate)	Geburtenzeitraum: 1.10.2017 bis 31.10.2020 (37 Monate)
Alternativ: Mittelfristige Prognose: Kernjahrgang für das Kita-jahr 2024/25 Einwohnerbestand am 1.8.2022	Geburtenzeitraum: 1.11.2020 bis 31.7.2022 (21 Monate) plus durchschnittliche Anzahl des Geburtenzeitraums der unter einjährigen der letzten Jahre (12 Monate) oder die Anzahl des Geburtenzeitraums vom 1.8.2021 bis zum 31.7.2022 doppelt zählen (12 Monate)	Geburtenzeitraum: 1.10.2017 bis 31.10.2020 (37 Monate)

Tabelle: Berechnungsmuster rechnerischer Bedarf für das Kindergartenjahr 2023/24 und 2024/25

Bei der KiBiz-Altersgruppe 3+ ist in diesem Beispiel zum Erhebungsstichtag 1.8.2022, die anspruchsberechtigte Altersgruppe wie sie für die Ermittlung des rechnerischen Bedarfes des Kindergartenjahres 2023/24, verwendet werden kann erfasst. Daneben besteht die Möglichkeit die Geburtenzeiträume für ein weiteres in der Zukunft liegendes Kindergartenjahr, zur Erstellung einer kurzfristigen Prognose, zu ermitteln. Für die U3-Altersgruppe ist dies über die Einwohnerbestände nicht vollständig möglich.

5.1.2 Unterjährige Aufnahmen und Wanderung

Neben den ermittelten Kernjahrgängen sind zwei weitere Faktoren zu berücksichtigen. Erstens die unterjährigen Aufnahmen von Kindern im laufenden Kindergartenjahr (optional) und zweitens der zwischen dem Zeitpunkt der Erhebung und dem Beginn des Kindergartenjahres, für welches der rechnerische Bedarf ermittelt wurde, erwartete Wanderungssaldo.

Für beide Faktoren können auf der Grundlage der zurückliegenden Jahre Näherungswerte ermittelt werden. Eine Auswertung der Monatsbelegung des abgelaufenen Kindergartenjahres über KiBiz.web liefert bei der Ermittlung der unterjährigen Aufnahmen Anhaltspunkte. Oft berücksichtigen aber die Leitungen der Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflegepersonen bei ihren Platzanmeldungen im Rahmen der Angebotsplanung schon die unterjährigen Aufnahmen. Die in der Kommune abgestimmte Aufnahmepraxis ist bei dem Aspekt der unterjährigen Aufnahmen zu berücksichtigen. Zum Teil besteht die Absprache, dass nur zum Beginn eines neuen Kitajahres eine Aufnahme erfolgen kann. Grundsätzlich haben aber Eltern die freie Wahl des Aufnahmezeitpunktes.

Der Wanderungssaldo kann nach folgendem Schema ermittelt werden.

$$\text{Zuzüge} - \text{Wegzüge} = \text{Saldo}$$

Hierbei empfiehlt es sich für die Altersgruppe U3 und 3+ (jeweils drei volle Jahrgänge) einen zurückliegenden Zeitraum von fünf bis zehn Jahren zu betrachten. Aus den so gewonnenen Einzelwerten kann ein Durchschnitt und/oder Median gebildet werden. Die so retrospektiv gewonnenen Daten liefern Anhaltspunkte für die Schätzung der zu erwartenden zukünftigen Wanderung. Wenn bekannt ist, dass kurzfristig Gebiete für die Wohnbebauung in großem Umfang ausgewiesen werden, sollte dies berücksichtigt werden. Nähere Einzelheiten wären mit den Stadtplanungsämtern abzustimmen. Je nach kommunaler Praxis und Umfang ist auch die Anzahl der erwarteten sogenannten „ortsfremden“ Kinder zu berücksichtigen.

Schwer zu berücksichtigen sind außergewöhnliche Ereignisse wie Migrationsbewegungen größeren Ausmaßes.

Die Kernjahrgänge, der ermittelte Wanderungssaldo, optional die erwarteten unterjährigen Aufnahmen oder die ortsfremden Kinder, bilden die Grundlage für die weitere Bestimmung des rechnerischen Bedarfes, welcher abschließend durch den Aspekt der Versorgungsquote zu ergänzen ist.

5.1.3 Auswertung der Bedarfsanzeigen

Nach § 5 KiBiz haben Eltern ihren Betreuungsbedarf anzumelden. Diese Bedarfsanzeigen geschehen nahezu flächendeckend über Onlineverfahren wie Kita-Online, Little Bird oder den Kita-Navigator. Eine Auswertung der Bedarfsanzeigen liefert einen Näherungswert des zu erwartenden Bedarfes. Bei der Interpretation der Daten ist zu berücksichtigen, dass Eltern ihren angemeldeten Bedarf nicht immer in eine konkrete Inanspruchnahme umsetzen. Gründe dafür sind z.B., dass der Platz in der Wunscheinrichtung nicht angeboten werden kann und Alternativen von den Eltern nicht angenommen werden, oder dass sich zwischen der Bedarfsanzeige und der Inanspruchnahme die familiäre Situation verändert hat, so dass eine Tagesbetreuung nicht mehr wie beabsichtigt erforderlich ist. Zu finden sind auch „strategische“ Bedarfsanzeigen, um im Falle einer Ablehnung im Folgejahr einen Wunschplatz zu erhalten.

Die Daten aus den Bedarfsanzeigesystemen (oft auch als Wartelisten bezeichnet) sind daher immer hinsichtlich ihrer Belastbarkeit und Plausibilität zu prüfen, um verwertbare Angaben über Art und Umfang des angezeigten Betreuungsbedarfes zu erhalten. Die Auswertung der Daten aus der Bedarfsanzeige liefert auch Anhaltspunkte über ungedeckte Elternbedarfe, gewünschte Betreuungsumfänge oder gewünschte Settings der Betreuung. Diese Informationen sind parallel in die mittelfristige Planung aufzunehmen.

5.1.4 Rückmeldungen der Einrichtungen/Kindertagespflege/Eltern

Neben diesen Daten spielen die Rückmeldungen aus der Einrichtungslandschaft, der Fachberatung für die Kindertagespflege, der Familien-/Stadtteilbüros und der Elternschaft, z.B. über den Jugendamtselternbeirat, wertvolle Anhaltspunkte, die einen Bedarf abbilden.

Hierüber können Stimmungen und zu erwartende Trends ermittelt werden, die gut die erhobene Zahlenbasis ergänzen und wertvolle Einordnungshilfe leisten.

5.1.5 Ermittlung/Schätzung der Plan-Versorgungsquoten

Ausgangspunkt für die Ermittlung einer Plan-Versorgungsquote, die den Betreuungsbedarf abbildet, ist das Nachfrageverhalten der Eltern. Dieses hängt von vielen unterschiedlichen Faktoren ab und kann im Rahmen der Jugendhilfeplanung nur näherungsweise geschätzt werden. Wesentliche Faktoren, die den Elternbedarf bestimmen, sind (vgl. Jeffrey/Hubert/Kuger: DJI-Kinderbetreuungsreport 2020, S. 23ff. und TU Dortmund: U3-Ausbau im Endspurt, Dortmund 2014, S. 50ff.):

- Umfang der Erwerbstätigkeit der Eltern, insbesondere der Mutter
- Bildungsabschluss der Eltern
- Inanspruchnahme und Dauer des Bezuges von Elterngeld
- Lage der Kommune (ländlicher bzw. großstädtischer Raum)
- Ökonomische Lage der Familie
- Einstellung der Eltern zur außerfamiliären Kinderbetreuung

- Migrationshintergrund der Eltern
- Örtliche Nähe und Verfügbarkeit des Betreuungsangebotes selber
- Höhe der Elternbeiträge

Differenziert nach den Altersgruppen U3 und 3+ sind unterschiedliche Betreuungsbedarfe zu ermitteln. Für die 3+ Altersgruppe zeigt die Praxis der Jugendämter im Rheinland - und dies spiegelt auch die wissenschaftliche Analyse (vgl. Jeffrey/Hubert/Kuger: DJI-Kinderbetreuungsreport 2020, S. 8) -, dass von einer Bedarfsquote zwischen 97% und 100% ausgegangen wird.

Für die Bestimmung der U3-Bedarfsquote stellt sich die Situation deutlich herausfordernder dar, was angesichts der Vielzahl der o.g. Einflussfaktoren nachvollziehbar ist.

Mit Blick auf die Maßnahmenplanung ist es sinnvoll, die U3-Gruppe weiter zu unterteilen nach: U1, 1-Jährige und 2-Jährige.

Ausgangslage für die Bestimmung des zu erwartenden Betreuungsbedarfes, aus dem sich die Plan-Versorgungsquote ergibt, ist zunächst die aktuelle Ist-Versorgung. Ausgehend hiervon, können weitere Daten herangezogen werden, wie die Ergebnisse der Auswertung des Bedarfsanzeigesystems oder die Rückmeldungen aus der Einrichtungslandschaft bzw. der Fachberatung für die Kindertagespflege.

Die zusammenfassende Betrachtung und Interpretation der Daten liefert die Grundlage für die Schätzung des erwarteten Elternbedarfes. Eine punktgenaue Ermittlung der Plan-Versorgungsquote, so sehr der Wunsch unter kommunalen Steuerungsgesichtspunkten nachvollziehbar ist, ist nicht möglich. Dies ist mit Blick auf die o.g. Einflussfaktoren welche den Elternbedarf prägen, erklärbar.

Insgesamt wird dieser Steuerungsunsicherheit hinsichtlich der U3 Plan-Versorgungsquote in der Jugendhilfeplanung mit einem schrittweisen Herantasten an den geschätzten Bedarf auf der Grundlage der lokalen Praxiserfahrung begegnet. Bei diesem Vorgehen erfolgt aus der Gesamtschau der planungsrelevanten Informationen eine fachliche und politische Verständigung auf eine zunächst zu erreichende und zu beschließende U3-Plan-Versorgungsquote. Im Rahmen der jährlichen Fortschreibung wird diese Quote hinsichtlich ihrer Bestandskraft fortlaufend überprüft und gegebenenfalls angepasst.

5.2 Ermittlung des erwarteten Angebotes

Die Ermittlung des erwarteten Angebotes erfolgt analog der Dimensionen, die auch schon bei der Bestandserhebung berücksichtigt wurden:

- a) die räumliche Verteilung des Angebotes,
- b) das Betreuungssetting (Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflege),
- c) der zeitliche Umfang des Angebotes und
- d) Angebote für Kinder mit (drohender) Behinderung.

Durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz wird die sozialräumliche Ausrichtung der Jugendhilfeangebote stärker betont. Mit Blick auf die Bedarfsplanung ist somit ein wohn-ortnahes Angebot anzustreben um den Bedarf dort zu decken wo er besteht.

5.2.1 Abfrage Kindertageseinrichtungen

Eine Abfrage über Anzahl und Umfang des zur Verfügung gestellten Platzangebotes der Kindertageseinrichtungen ist aus zwei Gründen notwendig. Für die jährliche Fortschreibung sind, wie eingangs erwähnt, einrichtungsgenau die Kindpauschalen zu ermitteln. Daneben liefert die Abfrage wichtige Anhaltspunkte, die eine Veränderung beim Elternbedarf aufzeigen. Diese können sein, eine Zu- oder Abnahme des Betreuungsumfanges oder des von den Eltern beabsichtigten Eintrittsalters des Kindes in die Fremdbetreuung. Die Abfrage

bei den Einrichtungen hat auch zu berücksichtigen, wie viele Plätze für Kinder mit (drohender) Behinderung bereitgestellt werden können, beziehungsweise erwartet werden. Ergänzend wäre die Anzahl der Schulrückstellungen der letzten Jahre zu erfragen. Die Praxis zeigt zunehmend, dass dies gewichtige Auswirkungen auf das Platzangebot haben kann. Bei den Schulrückstellungen handelt es sich um Kinder, die noch ein weiteres Jahr in der Tageseinrichtung verbleiben, obwohl sie ihre Schulpflicht schon erreicht haben. Diese Plätze sind bei der Bedarfsplanung zusätzlich zu berücksichtigen.

5.2.2 Abfrage Fachberatung Kindertagespflege

Analog zur Abfrage bei den Kindertageseinrichtungen ist das Betreuungsangebot, welches über die Kindertagespflege bereitgestellt wird, zu erfragen. Hier bietet es sich an, die Daten über die mit der Platzvergabe betraute Fachberatung der Kindertagespflege zu erfassen. Zu berücksichtigen ist, dass die Kindertagespflege ein dynamisches Betreuungsfeld ist, d.h. zwischen dem Zeitpunkt der Abfrage und dem Beginn des neuen Kindergartenjahres sind Veränderungen in der Kindertagespflegelandschaft zu erwarten. Gründe dieser Veränderungen können sein: kurzfristige Beendigung der Tätigkeit einer Tagespflegeperson, Reduzierung oder Erweiterung des Platzangebotes, kurzfristig neu hinzukommende Tagespflegepersonen (Zuzüge von bereits qualifizierten Tagespflegepersonen) oder auch Verzögerungen bei der Durchführung der Qualifizierung angehender Tagespflegepersonen und damit auch eine verzögerte Aufnahme der Betreuungstätigkeit etc.. Dies führt in der Summe zu Abweichungen zwischen dem zu einem Stichtag erhobenen erwarteten Platzangebot und dem tatsächlich zur Verfügung stehenden Angebot zum Beginn des neuen Betreuungsjahres.

6 Gegenüberstellung Bedarf und Angebot

Die gewonnenen Informationen können final in einer Übersicht zusammengefasst werden. Dabei wird der ermittelte Bedarf dem erwarteten Angebot des zu planenden Kindergartenjahres gegenübergestellt. Je nach gewünschter Detailtiefe sollten folgende Punkte in der Übersicht Berücksichtigung finden:

- Anzahl der Kinder mit Bedarf
- Zur Verfügung gestellte Betreuungsplätze
- Plätze nach Kindertagespflege und Kindertageseinrichtung
- Die räumliche Verteilung des Angebotes
- Der gewünschte Betreuungsumfang
- Plätze für Kinder mit (drohender) Behinderung nach BTHG-Modell

Aus dem Abgleich zwischen dem ermittelten Bedarf und des erwarteten Angebotes können Versorgungsquoten gebildet werden. Das abschließende Beispiel skizziert eine solche Gegenüberstellung.

Ortsteil	Kinder unter 3 Jahren	u3 Plätze in Kitas	u3 Plätze		Versorgungsquote u3 insgesamt	Kinder über 3 Jahren	ü3 Plätze in Kitas	Versorgungsquote ü3	
			quote u3 in Kitas	in Tagespflege				ohne Förderpl.	mit Förderpl.
Birlinghoven	42	6	14,3%	5	26,2%	60	36	60,0%	58,8%
Buisdorf	87	31	35,6%	18	56,3%	118	114	96,6%	94,7%
Niederpleis	321	66	20,6%	63	40,2%	425	306	72,0%	70,6%
Hangelar	212	58	27,4%	52	51,9%	250	201	80,4%	78,8%
Ort	150	48	32,0%	13	40,7%	173	215	124,3%	121,8%
Meindorf	66	28	42,4%	14	63,6%	84	83	98,8%	96,9%
Menden	291	96	33,0%	34	44,7%	394	430	109,1%	107,0%
Mülldorf	245	106	43,3%	45	61,6%	278	362	130,2%	127,7%
Gesamt	1.414	439	31,0%	244	48,3%	1.782	1.747	98,0%	96,1%

Plätze für Kinder mit Teilhabeeinträchtigung unter drei 4 ; Plätze für Kinder m. Teilhabeb. über drei 62

Quelle: Stadt St. Augustin: Bedarfsplanung zur Kindertagesbetreuung für das Kindergartenjahr 2022/23, Drucksache Nr. 22/0052, Sitzung Jugendhilfeausschuss am 9.3.2022

7 Beschluss jährliche Fortschreibung

Wie unter Punkt 2 „Rechtliche Grundlagen“ ausgeführt, macht das KiBiz NRW weitreichende Ausführungen zur Planung der Kindertagesbetreuung. Mit Blick auf die jährliche Fortschreibung der Bedarfsplanung sind daher bei der Formulierung für den Jugendhilfeausschussbeschluss mehrere Punkte zu beachten.

Infobox: Beschluss des Jugendhilfeausschusses

1. Der Beschluss des Jugendhilfeausschusses muss die für die Tageseinrichtungen geplanten Plätze, bzw. Kindpauschalen, die für die Meldung zum 15.3. vorgesehen sind, darstellen. Ein Muster zur Orientierung befindet sich im Anhang.
2. Die Anzahl der in der Planung vorgesehenen und zum 15.3. zu meldenden Plätze in der Kindertagespflege sind zu beschließen, der zeitliche Umfang kann unberücksichtigt bleiben.
3. Die Anzahl der absehbar tätigen und öffentlich geförderten Kindertagespflegepersonen ist vom Jugendhilfeausschuss zu beschließen, da sich hieraus der Zuschuss zur Qualifizierung (Landesförderung der Fachberatung) nach § 47 KiBiz ableitet.
4. Für Kinder mit (drohender) Behinderung werden seit dem Kindergartenjahr 2020/21 alters- und gruppenformabhängig unterschiedliche Pauschalen gewährt. Dies hat zur Folge, dass Kinder mit (drohender) Behinderung alters- und gruppenformgenau zu erfassen sind. In der beigefügten Musteraufstellung ist dies berücksichtigt.
5. Die Aufnahme einer Einrichtung als Familienzentrum NRW und/oder plusKITA in die örtliche Jugendhilfeplanung ist Voraussetzung für die Gewährung der Landeszuschüsse. Vor diesem Hintergrund ist die Neu- oder Wiederaufnahme einer Einrichtung als Familienzentrum NRW und/oder als plusKITA einmalig durch den Jugendhilfeausschuss zu beschließen. Ist bei der Aufnahme einer Einrichtung als plusKITA eine zeitliche Befristung vorgesehen (z.B. alle fünf Jahre), so ist nach Fristablauf ein neuer Beschluss zu erwirken.
6. Die Entscheidung über die Vergabe der Mittel zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten ist durch einen Beschluss des Jugendhilfeausschusses festzustellen. Der Stichtag 15.3. kann hierbei unberücksichtigt bleiben, da die Landesmittel dem Jugendamt ohne Antrag bewilligt werden. Der Beschluss muss jedoch vor der Bewilligung der Mittel an den Träger vorliegen. Der Beschluss über die Mittelvergabe zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten kann eine Festschreibung für mehrere Jahre beinhalten. Dies kann sinnvoll sein, wenn sich bestimmte Angebote etabliert haben und von den Eltern kontinuierlich angenommen werden. Daneben gibt eine mehrjährige Festschreibung den Trägern Sicherheit bei der Personalplanung. Empfehlenswert ist eine gemischte Vergabe der Mittel aus festen mehrjährigen Kontingenten und flexiblen Anteilen. Bei einer mehrjährigen Festschreibung wird angeregt, in die Beschlussfassung die regelmäßige bedarfsorientierte Überprüfung der Angebote aufzunehmen.

Je nach kommunaler Gegebenheit, können sich in der Zeit zwischen dem Beschluss des Jugendhilfeausschusses über die Fortschreibung der Planung und dem Stichtag 15.3. zur verbindlichen Meldung der Platzkontingente Veränderungen ergeben. In diesem Fall muss der Ausschussbeschluss eine Ermächtigung für die Verwaltung enthalten, damit diese geringfügige Anpassungen bei der Meldung zum 15.3. berücksichtigen kann.

Infobox: Formulierungsvorschlag, Ermächtigung der Verwaltung

„Die Verwaltung wird ermächtigt, in Abstimmung mit der Jugendhilfeplanung und den Trägern, über geringfügige Veränderungen der hier vorgelegten Planung zu entscheiden und diese bei der Meldung zum 15.3. zu berücksichtigen.“

Belegung von zweckgebundenen U3-Plätzen mit Ü3-Kindern

Der § 55 Abs. 2 des KiBiz enthält eine Öffnungsklausel, die es ermöglicht, investiv geförderte Plätze für Kinder unter drei Jahren in begründeten Ausnahmefällen mit Kindern über drei Jahren zu belegen. Die entsprechende Auslegungshilfe des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen vom März 2020 ist in der Anlage beigefügt. Zwei Voraussetzungen müssen dabei erfüllt sein. Erstens ist im Rahmen der Jugendhilfeplanung für das entsprechende Kindergartenjahr ein grundsätzlicher Beschluss zu erwirkt, der die Öffnung ermöglicht. Zweitens ist von den Trägern jeder Einzelfall zu begründen, beim öffentlichen Jugendhilfeträger zu beantragen und von diesem zu dokumentieren.

Infobox: Formulierungsvorschlag, Ausnahme von der Zweckbindung

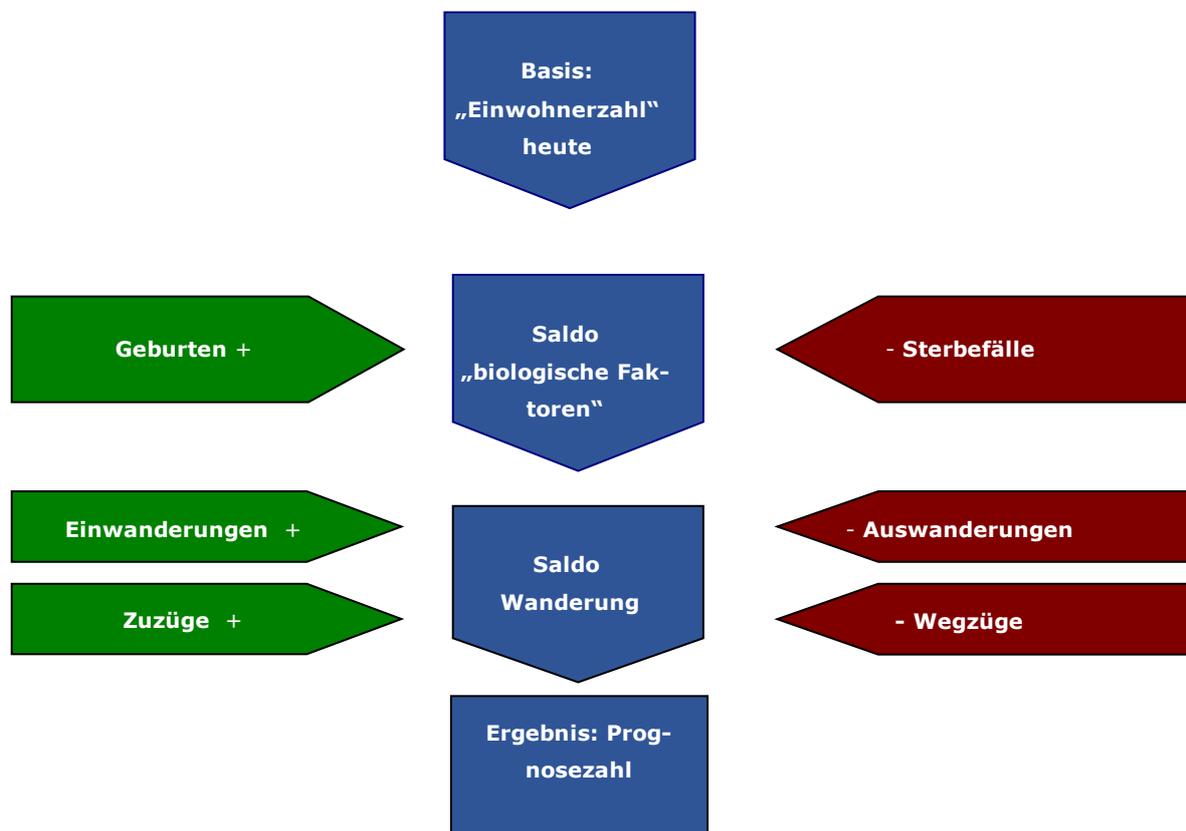
„Der Jugendhilfeausschuss beschließt, dass Plätze, die einer Zweckbindung im Rahmen der U3-Investitionsprogramme unterliegen, im Kindergartenjahr 20xx/yy in begründeten Einzelfällen gem. § 55 Abs. 2 KiBiz durch die örtliche Jugendhilfeplanung auch mit Ü3 Kindern belegt werden können.“

8 Bedarfsplanung – mittelfristiger Zeitraum

Im Rahmen der Jugendhilfeplanung ist neben der jährlichen Fortschreibung nach § 4 Abs. 2 KiBiz auch „die zur Realisierung eines bedarfsgerechten Angebotes voraussehbare Entwicklung für einen mehrjährigen Zeitraum“ zu berücksichtigen. Damit verbunden ist auch die Beschreibung der erforderlichen Maßnahmen zur Bedarfsdeckung. Für die mittelfristige Bedarfsplanung bieten sich zwei Verfahren an.

8.1 Bevölkerungsprognosen auf der Grundlage kommunaler Daten

Wie unter Punkt 5.1 „Rechnerischer Bedarf“ ausgeführt, kann für die Altersgruppe 3+ auf der Grundlage der Einwohnerbestandsdaten eine kurzfristige Prognose erstellt werden. Auf Grundlage ausschließlich dieser Daten sind mittelfristige Prognosen, d.h. für einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren, nicht möglich. Für diesen Zeithorizont bieten sich Bevölkerungsprognosen an. Diese werden typischerweise nach folgendem Muster erstellt:



Modell zur Bevölkerungsvorausberechnung
Andreas Hopmann, LVR-Landesjugendamt Rheinland

Nach diesem Muster wird die Entwicklung der vergangenen fünf bis zehn Jahre betrachtet und unter verschiedenen Annahmen (Szenarien) ein möglicher zukünftiger Verlauf prognostiziert. Bei der Verwendung der Prognosedaten ist deutlich zu kommunizieren, dass es sich um Vausberechnungen nach einem statistischen Verfahren handelt, welches möglich Entwicklungen durch Wenn-Dann-Annahmen moduliert. Eine solche Modellrechnung kann nur Näherungswerte bieten, eine treffsichere Voraussage ist darüber nicht möglich.

8.2 Bevölkerungsprognosen auf der Grundlage von Drittdaten

Bevölkerungsprognosen können, wie oben gezeigt, auf Grundlage der kommunalen Datenlage erstellt, aber auch über Abfragen freizugänglicher Datenbanken generiert werden. Daneben besteht die Möglichkeit über kommerzielle Anbieter individuelle Bevölkerungsprognosen erstellen zu lassen.

Die Landesdatenbank, herausgegeben von IT NRW, moduliert für alle Kommunen in NRW solche Bevölkerungsvorausberechnungen, die gut für die mittelfristige Bedarfseinschätzung verwendet werden können. Hier finden sich auch Angaben zum verwendeten statistischen Verfahren.

Infobox Bevölkerungsvorausberechnung IT NRW

Bevölkerungsprognosen von IT NRW

<https://www.landesdatenbank.nrw.de/ldbnrw/online>

Tabellencode: 12421-12i

Erläuterung: i = interne Kennung IT NRW

Zitierschema: Quelle: Landesdatenbank NRW, Tabelle 12421-12i aufgerufen am: TT.MM.JJJJ

Bei der Verwendung dieser Daten ist zu beachten, dass Werte aus der Datenbank in ganzen Altersjahren ausgegeben werden und damit nicht identisch mit den KiBiz-Altersgruppen sind. Es sind daher die Gruppen null bis zwei Jahre (36 Monate) und drei bis fünf Jahre (36 Monate) für die Prognose der Altersgruppen zu bilden. Es empfiehlt sich für das Startjahr den kommunal geführten tatsächlichen Einwohnerbestand mit anzuführen und für die Folgejahre fortzuschreiben. Mit zunehmendem zeitlichen Abstand zum Prognosezeitpunkt der Daten aus der Landesdatenbank sind Abweichungen mit den Ist-Werten zu erwarten, was in der Methode des statistischen Verfahrens begründet ist. Aus der Gesamtschau der Prognosedaten und dem Ist-Einwohnerbestand können Trendaussagen für einen mittelfristigen Zeitraum gewonnen werden. Für die platzgenaue Planung im Rahmen der jährlichen Fortschreibung eignen sich diese Daten nicht.

Das folgende Beispiel verdeutlicht die Darstellung:

	0 bis 2 Jahre			3 bis 6 Jahre		
	Prognose IT-NRW	Ist-Werte	Abweichung	Prognose IT-NRW	Ist-Werte	Abweichung
2018	1094	1084	-10	1051	1065	+14
2019	1120	1141	+21	1051	1093	+42
2020	1104	1130	+26	1090	1108	+18
2021	1098	1098	0	1123	1149	+26
2022	1083	-/-	-/-	1149	-/-	-/-
2023	1067	-/-	-/-	1133	-/-	-/-
2024	1048	-/-	-/-	1128	-/-	-/-
2025	1041	-/-	-/-	1113	-/-	-/-
2026	1031	-/-	-/-	1097	-/-	-/-

Quelle: Datenbank IT-NRW Gemeindemodellrechnung (Tabelle 12422-02ir und iz Abruf am 20.10.2021) und eigene Berechnung Stadt Nettetal, FB51

Quelle: Stadt Nettetal: Fortschreibung der Kindergartenbedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2022/23, Vorlagennummer: 0624/2020-25, Sitzung Jugendhilfeausschuss am 14.12.2021

8.3 Befragungen im Rahmen der Willkommensbesuche

Neben der Auswertung der Daten des Bedarfsanzeigeverfahrens können auch im Rahmen der Willkommensbesuche Eltern nach ihren ersten Überlegungen zur Kinderbetreuung befragt werden. Hier wäre von Interesse, ab wann sie eine Betreuung für ihr Kind in Anspruch nehmen wollen, in welchem Setting (Kindertagespflege/Kindertageseinrichtung) und Umfang. Diese zu einem sehr frühen Zeitpunkt (unmittelbar nach der Geburt) gewonnenen Informationen sind als grobe Einschätzung zu werten. Oft verändern sich die Betreuungswünsche noch im Laufe der Zeit und stellen sich bei der konkreten Bedarfsanzeige anders dar, insbesondere, wenn Eltern bei ihrer Entscheidung die erhobenen Elternbeiträge berücksichtigen.

8.4 Elternbefragungen

Bezüglich möglicher Elternbefragungen im Rahmen der Bedarfsermittlung führt das KiBiz in § 4 Abs. 4 aus: „Um den örtlichen Bedarf an Plätzen nach Zahl, Art und Ausgestaltung zu ermitteln, sollen neben Modellrechnungen oder anderen Verfahren, auch turnusmäßige Befragungen von Eltern erfolgen.“ Der Gesetzesbegründung zu dieser Soll-Vorschrift des KiBiz ist mit Blick auf den Turnus der Befragung eine Empfehlung von drei Jahren zu entnehmen. Ferner wird ausgeführt: „In Anbetracht der unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten entscheiden die Jugendämter in eigener Verantwortung, wie und in welcher Form sie Befragungen von Eltern durchführen. Mancherorts können beispielsweise auch elektronische Anmeldesysteme hierfür genutzt werden. Im Rahmen der kommunalen Verantwortung kann auch entschieden werden, ob Eltern im Wege einer repräsentativen Stichprobe, alle Eltern oder nur Eltern, deren Kinder bereits ein Betreuungsangebot wahrnehmen, befragt werden“ (Landtag Nordrhein-Westfalen, Drucksache 17/6726, S. 82 vom 9.7.2019). Aufwand und Ertrag einer Elternbefragung sind im konkreten Einzelfall sorgfältig abzuwägen. Eine Elternbefragung zum Zweck der jährlichen Fortschreibung wird nicht in einem vertretbaren wirtschaftlichen Verhältnis stehen. Sie kann aber in Erwägung gezogen werden, wenn große Unsicherheiten bezüglich der erwarteten Elternbedarfe bestehen oder aus strategischen Gesichtspunkten, wenn z.B. geplante kostenintensive Baumaßnahmen argumentativ abgesichert werden sollen.

8.5 Daten der Stadtplanung

Aus der Bevölkerungsvorausberechnung lassen sich Trends für einen mittelfristigen Zeitraum generieren, mit denen eine erste Lageeinschätzung abgebildet werden kann.

Die zukünftige Bevölkerungsentwicklung einer Kommune wird insbesondere durch die im Rahmen der Stadtplanung ausgewiesenen Baugebiete bestimmt. Daher ist innerhalb der Kommune ein Austausch mit den entsprechenden Stellen zu suchen.

Gängige Praxis zur Ermittlung eines sich aus den Baugebieten ergebenden Mehrbedarfs ist die Multiplikation der geplanten Wohneinheiten mit einem Faktor, der angibt wie viele Kinder im Vorschulalter erwartet werden. Ein pauschaler und allgemeingültiger Faktor kann nicht angegeben werden. Grund dafür ist, dass im Rahmen der Stadtplanung Wohngebiete mit unterschiedlichen Zielsetzungen ausgewiesen werden, die dadurch ihre individuelle Prägung erhalten. Z.B. können sich Baugebiete explizit an junge Familien und ihre Bedürfnisse richten oder an eine ältere Bevölkerungsgruppe. Zu finden ist auch die Ausschreibung von Baugebieten, die sich an schon in der Kommune lebende Menschen richten, die sich aufgrund ihrer aktuellen Lebensphase verändern wollen. Oft sind aber Mischformen dieser Zielsetzungen vorzufinden. Je nach Zielsetzung ändert sich der Berechnungsfaktor, mit dem ein Rückschluss auf die Anzahl der erwarteten Kinder im Vorschulalter gezogen werden kann. Die Analyse eines in der Vergangenheit abgeschlossenen, vergleichbaren Baugebietes ist ratsam, um im Rahmen der Bedarfsplanung die neu angedachten Baugebiete entsprechend berücksichtigen zu können.

9 Maßnahmenplanung

Wie erwähnt, ist neben der jährlichen Fortschreibung auch eine Planung für einen mittelfristigen Zeitraum durchzuführen, aus der sich Maßnahmen zur Bedarfsdeckung ableiten. Im KiBiz heißt es hierzu: „Er (der Bedarfsplan) enthält die Entwicklung für einen mehrjährigen Zeitraum mit der Beschreibung erforderlicher Maßnahmen unter Berücksichtigung besonderer sozialräumlicher und zielgruppenorientierter Belange.“ (§ 4 Abs. 2 S. 3).

Ausgangspunkt für die Maßnahmenplanung bildet die Analyse der Gegenüberstellung des Betreuungsbedarfs und Angebotes, wie unter Punkt 6 beispielhaft dargestellt. Zusätzlich dazu werden die Ergebnisse der unter Punkt 8 dargestellten Bedarfsermittlung für einen mittelfristigen Zeitraum herangezogen. Je nach Ergebnis der Analyse kommen im Wesentlichen drei Maßnahmen in Betracht:

- Anpassung der Strukturen in der bestehenden Betreuungslandschaft
- Ausbau/Rückbau von Kindertageseinrichtungen
- Ausbau/Rückbau der Kindertagespflege.

In der Praxis wird sich eine Mischung der drei Maßnahmentypen finden.

9.1 Anpassung der Strukturen in der bestehenden Betreuungslandschaft

Zur Anpassung innerhalb der bestehenden Strukturen bieten sich die folgenden Maßnahmen an, die im Rahmen der jährlichen Fortschreibung kurzfristig realisiert werden können:

- Die Gruppenform I des KiBiz kann mit vier bis sechs Kindern im Alter von zwei Jahren und mit 14 bis 16 Kindern in der Altersgruppe 3+ belegt werden. Hier bestehen also Spielräume U3 Plätze in 3+ Plätze zu verschieben oder umgekehrt. Bei erfolgter investiver U3-Förderung aus den Förderprogrammen 2008 bis 2018 ist eine mögliche noch bestehende Zweckbindungsfrist zu beachten.
- Abhängig vom gegebenen Raumprogramm einer Einrichtung können Gruppen umgewandelt werden, z.B. eine Gruppenform I in eine Gruppenform II und umgekehrt. Zu beachten ist, dass Kinder im Alter von 3+ bis zur Einschulung idealer Weise weiter in der Einrichtung verbleiben können. Sollte die Umwandlung einer ganzen Gruppenform zu weitreichend sein, kann die Kombination einer ½ Gruppenform I mit einer ½ Gruppenform II umgesetzt werden. In diesem Beispiel wären dann zusammengenommen sieben bis acht U3-Kinder und entsprechend sieben bis acht Kinder über drei Jahren in einer Gruppe. (vgl. § 33 Abs. 2 KiBiz)
- Das KiBiz räumt die Möglichkeit der sogenannten Überbelegungen von Gruppen ein. Eine Überschreitung der Gruppengröße kann maximal zwei Kinder betragen, die entsprechenden Personalstunden sind dabei jedoch vorzuhalten bzw. unverzüglich bereitzustellen. Dies schließt auch die Gruppenform II ein. In der Gruppenform I dürfen jedoch nicht mehr als sechs Kinder im Alter von zwei Jahren betreut werden, hier würde sich die Überbelegung ausschließlich auf die Kinder der Altersgruppe 3+ beschränken. Das KiBiz führt in § 28 Abs. 2 aus: „Eine Überschreitung der in der Anlage zu § 33 Absatz 1 genannten Zahl der Kinder pro Gruppe soll nicht mehr als zwei Kinder betragen, die zur Betreuung erforderlichen Personalkraftstunden sollen vorgehalten werden. Eine nicht nur vorübergehende Überschreitung ohne Anpassung des Personalschlüssels ist dem Jugendamt und dem Landesjugendamt unverzüglich anzuzeigen.“
- Wie unter Punkt 7 (Beschluss jährliche Fortschreibung) ausgeführt, besteht aufgrund einer Öffnungsklausel im KiBiz (§ 55 Abs.2) die Möglichkeit, investiv geförderte Plätze für Kinder unter drei Jahren in begründeten Ausnahmefällen mit Kindern über drei Jahren zu belegen. Zu beachten ist hierbei jedoch, dass die Anwendung dieser Regelung die Anzahl der zur Verfügung stehenden U3-Plätze reduziert. Je nach erreichter oder angestrebter Versorgungsquote wäre sorgfältig zu prüfen, ob diese Regelung in Betracht kommt.

- Neben diesen vier Anpassungen an die bestehende Struktur ist eine jährliche Veränderung der Betreuungszeiten in den Kindertageseinrichtungen möglich. Zu beachten ist, dass der Anteil der Kinder der Altersgruppe 3+ mit einer Betreuungszeit von 45 Stunden/Woche im Vergleich zum Vorjahr um nicht mehr als 4 Prozentpunkte im Jugendamtsbezirk ausgeweitet werden darf. Die Berechnung hierzu wird unter Punkt 11 aufgezeigt. Eine Ausweitung der Betreuungszeit von 45 Stunden/Woche hat eine Personalaufstockung zur Folge, die vom Träger entsprechend nachgewiesen werden muss.

9.2 Ausbau von Kindertageseinrichtungen

Wenn für eine mittelfristige Bedarfsdeckung eine Anpassung der bestehenden Strukturen nicht ausreicht, sind Angebotskapazitäten neu zu schaffen. Dies kann über die bauliche Erweiterung an einer bestehenden Einrichtung oder die Neuerrichtung einer Einrichtung erfolgen. Um im Rahmen der Jugendhilfeplanung langfristig bedarfsorientiert flexibel bleiben zu können, ist es ratsam das Raumprogramm so zu wählen, dass eine weitgehende Kombination aller Gruppentypen innerhalb der Einrichtung möglich ist. Dies würde ein durchgängiges Dreiraumprogramm für alle Gruppen einer Einrichtung bedeuten. Wenn Investitionskostenzuschüsse zur Finanzierung der Baumaßnahmen beantragt werden, ist zu beachten, dass je nach erfolgter Maßnahme (Ausstattung, Umbau/Ausbau oder Neubau) zeitliche Zweckbindungen der neu geschaffenen Plätze bestehen. Hier sollte ebenfalls die Anzahl der zu fördernden Plätze so gewählt werden, dass langfristig eine variable Belegung der Einrichtung möglich ist, was eine maximale Ausschöpfung der Investitionskostenförderung unter Umständen ausschließt. Plätze in Überbelegung nach § 28 Abs. 2 KiBiz sind nicht förderfähig. Abschließend wäre im Rahmen der Bauplanung auch die Möglichkeit einer Nachfolgenutzung des Gebäudes nach seiner „Kita-Zeit“ mit zu überlegen.

Im Rahmen der Beratung durch die Betriebsaufsicht wird angeraten, dass ein Übergang der U3 Kinder auf 3+ Plätze innerhalb einer Einrichtungen bis zum Schuleintritt durchgängig möglich ist.

Abhängig vom erreichten Ausbaustand im U3 und 3+ Bereich können jedoch Zielkonflikte bei der Maßnahmenplanung entstehen. Dies insbesondere dann, wenn im 3+ Bereich ein bedarfsgerechtes Angebot besteht, aber im U3-Bereich Plätze fehlen. Mit der Schaffung von neuen U3-Plätzen ausschließlich in Kindertageseinrichtungen werden aufgrund der Gruppenvorgaben nach dem KiBiz auch 3+ Plätze mit bereitgestellt, welche aufgrund der bestehenden Bedarfsdeckung nicht benötigt werden. Werden zur Lösung dieses Zielkonfliktes in einer Einrichtung ausschließliche/überwiegend U3-Plätze geschaffen (sog. Nesterinrichtungen), wird das angestrebte Ideal nicht erreicht, dass ein Kind nach Aufnahme in einer Kindertageseinrichtung diese bis zum Schuleintritt ohne Wechsel durchläuft. Mit der Bildung von „Einrichtungspatenschaften“ zwischen Nesterinrichtung und Regeleinrichtung, welche einen Übergang der Kinder gegenseitig konzeptionell berücksichtigen, kann eine pädagogisch gute Lösung gefunden werden.

9.2.1 Betriebserlaubnis bei der Maßnahmenplanung für Kindertageseinrichtungen

Der Betrieb einer Kindertageseinrichtung ist betriebserlaubnispflichtig (§ 45 SGB VIII). Bewilligende Stellen sind der Landschaftsverband Rheinland und der Landschaftsverband Westfalen-Lippe. Die Prüfung der Erteilung einer Betriebserlaubnis orientiert sich daran, ob die geforderten räumlichen, fachlichen, personellen und wirtschaftlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Mit Blick auf die Maßnahmenplanung im Rahmen der Jugendhilfeplanung sind insbesondere die räumlichen Voraussetzungen von Bedeutung. Diese richten sich nach der Anzahl und dem Alter der zu betreuenden Kinder. Die aktuelle Empfehlung der Landesjugendämter zum Raumprogramm für Kindertageseinrichtungen aus dem Jahr 2012 ist in der Anlage beigefügt. Zur Anzahl und zum Alter der Kinder macht das KiBiz NRW in seiner Anlage zu § 33 Abs. 1 gruppenbezogene Angaben. Unterschieden werden drei Gruppenformen.

Infobox: Gruppenformen nach dem KiBiz

Gruppenform I: Kinder im Alter von zwei Jahren bis zur Einschulung

Kinderzahl in der Gruppe	Wöchentliche Betreuungszeit
20	25 Stunden/Woche
20	35 Stunden/Woche
20	45 Stunden/Woche

Die Zahl der Kinder im Alter von zwei Jahren soll mindestens vier, aber nicht mehr als sechs betragen. Die Mindestzahl von vier Kindern im Alter von zwei Jahren darf auch bei dem Modell Gruppenreduzierung im Rahmen der Inanspruchnahme der Basisleistung I nicht unterschritten werden.

Gruppenform II: Kinder im Alter von unter drei Jahren

Kinderzahl in der Gruppe	Wöchentliche Betreuungszeit
10	25 Stunden/Woche
10	35 Stunden/Woche
10	45 Stunden/Woche

Gruppenform III: Kinder im Alter von drei Jahren und älter

Kinderzahl in der Gruppe	Wöchentliche Betreuungszeit
25	25 Stunden/Woche
25	35 Stunden/Woche
20	45 Stunden/Woche

Je nach Gruppenprofil einer Einrichtung ergeben sich unterschiedliche Anforderungen an das Raumprogramm. Im Zeitverlauf können sich veränderte Bedarfslagen ergeben, die eine Anpassung der Gruppenprofile einer Einrichtung und somit auch eine Veränderung des Raumprogramms erfordern. Dieser Aspekt ist, wie schon erwähnt, bei der Planung einer Einrichtung zu berücksichtigen, indem ein Raumprogramm gewählt wird, welches zukünftige Anpassungen ermöglicht. In der erteilten Betriebserlaubnis wird die genehmigte Anzahl der Kinder nach Alter ohne Gruppenüberschreitung angegeben.

9.3 Ausbau der Kindertagespflege

Neben den Kindertageseinrichtungen spielt auch das Angebot der Kindertagespflege für die Versorgung insbesondere im U3-Bereich eine entscheidende Rolle. Je nach Ausbaustand in der Kommune ist zu prüfen, ob noch Entwicklungspotentiale bestehen. Klassischerweise sind zwei Formen der Kindertagespflege vorzufinden:

- Einzelpersonen betreuen bis zu fünf Kinder gleichzeitig in ihren Privaträumen oder in sogenannten anderen geeigneten Räumen.
- In Großtagespflegestellen betreuen bis zu drei Kindertagespflegepersonen bis zu neun Kinder gleichzeitig in geeigneten Räumen.

9.3.1 Pflegeerlaubnis bei der Maßnahmenplanung der Kindertagespflege

Die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson ist nach § 43 SGB VIII i.V.m § 21 ff KiBiz NRW erlaubnispflichtig. Für die Erteilung der Pflegeerlaubnis ist der örtliche öffentliche Träger der Jugendhilfe zuständig. Im Rahmen der Erteilung der Pflegeerlaubnis wird die persönliche Eignung, die Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft der Kindertagespflegeperson geprüft und geklärt, ob die Kindertagespflege in geeigneten kindgerechten Räumlichkeiten erfolgt.

Für alle Formen der Kindertagespflege gilt, dass Vertretungsmöglichkeiten für Ausfallzeiten der Kindertagespflegepersonen durch das Jugendamt vorzuhalten sind. Im Falle von Anstellungsverhältnissen der Kindertagespflegeperson sind arbeitsrechtliche Aspekte zu berücksichtigen. Die persönliche und vertragliche Zuordnung der einzelnen Tageskinder zu ihrer Tagespflegeperson ist jederzeit zu beachten.

Begleitet und koordiniert wird die Kindertagespflege durch die Fachberatung der Kindertagespflege auf kommunaler Ebene. Bei der Maßnahmenplanung ist aufgrund der Komplexität des Handlungsfeldes Kindertagespflege, ein enger Austausch der Jugendhilfeplanung mit der örtlichen Fachberatung für die Kindertagespflege angezeigt.

10 Planungsaspekte für Kinder mit (drohender) Behinderung

Die Betreuung von Kindern mit (drohender) Behinderung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege ist im Rahmen der Jugendhilfeplanung mit Besonderheiten zu berücksichtigen. Derzeit sind in der Betreuungslandschaft vier typische Betreuungssettings vorzufinden:

- Ausschließliche Betreuung von Kindern mit Behinderung in Heilpädagogischen Gruppen bzw. Einrichtungen,
- Betreuung von Kindern mit Behinderung und Kindern ohne Behinderung in „Schwerpunkteinrichtungen“,
- Einzelintegration von Kindern mit Behinderung in Regeleinrichtungen,
- Betreuung von Kindern mit (drohender) Behinderung in der Kindertagespflege.

Die finanzielle Förderung von Kindern mit Behinderung in der Tagesbetreuung erfolgt im Kern auf zwei Ebenen:

10.1 Planungsaspekte des KiBiz für Kinder mit (drohender) Behinderung

Über das KiBiz wird der zusätzliche **pädagogische** Aufwand mit einer erhöhten Kindpauschale finanziell gefördert. Daher sind im Rahmen der Angebotsplanung die Gruppenzuordnungen der Kinder mit Behinderung für die jährliche Fortschreibung (Meldung zum 15.3.) einrichtungsscharf zu erfassen.

Infobox: Kindpauschalen für Kinder mit oder mit drohender Behinderung

Gruppenzuordnung	Kindpauschale im Kindergartenjahr 2024/25
drei Jahre und älter	25.255,42€
Kinder unter drei Jahren	27.019,23€
Kinder in Gruppenform IIc	29.162,97€

Die Behinderung oder drohende Behinderung muss von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt sein. Träger der Eingliederungshilfe für Kinder mit (drohender) Behinderung im Bereich der Kindertagesbetreuung bis zum Schuleintritt sind die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe. Antragsberechtigt sind ausschließlich die Sorgeberechtigten der Kinder mit (drohender) Behinderung. Diese erhalten auch vom Träger der Eingliederungshilfe den Bewilligungsbescheid, welcher Voraussetzung für die erhöhte Kindpauschale nach dem KiBiz für Kinder mit (drohender) Behinderung ist. Das führt in der Konsequenz dazu, dass die Gewährung der erhöhten KiBiz-Pauschale zusammen mit der Basisleistung I, wie im nachfolgenden Kapitel erörtert, der Regelfall ist.

10.2 Planungsaspekte des BTHG für Kinder mit (drohender) Behinderung

Neben der pädagogischen Förderung nach dem KiBiz besteht die Möglichkeit die sogenannte Basisleistung I zur **bedarfsgerechten Teilhabe** nach dem SGB IX für Kinder bis zum Schuleintritt in Einrichtungen zu beantragen. Antragsberechtigt sind wie oben erwähnt ausschließlich die Sorgeberechtigten der Kinder mit (drohender) Behinderung. Die Basisleistung I wird wie die KiBiz-Förderung als Pauschale gewährt. Die Umsetzung der Basisleistung I erfolgt in zwei Modellen:

Infobox: Modelle zur Umsetzung der Basisleistung I

Modell Gruppenstärkenabsenkung:

Beim Modell der Gruppenstärkenabsenkung wird die im KiBiz vorgegebene Gruppenstärke in der Einrichtung je Kind mit Behinderung um einen Platz reduziert. Zu beachten ist, dass in der Gruppenform I die Mindestzahl von vier Kindern im Alter von zwei Jahren nicht unterschritten werden darf. Bei diesem Modell werden jedoch auch Fachkraftstunden aufgebaut. Die im § 28 Abs. 2 eingeräumte Möglichkeit der Überbelegung ist aus rechtlicher Sicht weiter möglich.

Modell Zusatzkraft:

Das Modell der Zusatzkraft sieht vor, dass die durch das KiBiz vorgegebene Gruppenform nicht reduziert wird. Im Gegenzug werden die hierfür erforderlichen zusätzlichen Fachkräfte über die Eingliederungshilfe finanziert. Der Unterschied zum Modell Gruppenstärkenabsenkung ist, dass noch mehr Fachkraftstunden aufgebaut werden. Auch bei diesem Modell ist die durch das KiBiz eingeräumte Überbelegung aus rechtlicher Sicht möglich.

Die Träger der Kindertageseinrichtungen können sich in Abstimmung mit dem örtlichen Jugendamt für eines der beiden Modelle entscheiden. Diese Entscheidung ist jeweils für ein Kindergartenjahr bindend und kann nicht unterjährig verändert werden. Das gewählte Modell ist abschließend mit dem Träger der Eingliederungshilfe abzustimmen. Im Rahmen der Jugendhilfeplanung ist es also notwendig zu erfassen, welches Modell in den einzelnen Kindertageseinrichtungen gewählt wurde, da dies Auswirkung auf die Angebotsplanung hat. Bei der Betreuung von Kindern mit (drohender) Behinderung in der Kindertagespflege ist je Kind mit (drohender) Behinderung die Gruppenstärke um einen Platz zu reduzieren. Das KiBiz sieht im Kindergartenjahr 2023/24 einen Landeszuschuss für Kind mit Behinderung in Höhe von derzeit 3.353,28 € vor. Im Vergleich dazu beträgt der Landeszuschuss für Kinder ohne Behinderung 1.168,69 €.

Die Pauschalen nach dem KiBiz und die Basisleistung I bilden die Grundversorgung. Daneben besteht die Möglichkeit, sogenannte individuelle Heilpädagogische Leistungen zu beantragen, wenn die Förderungen nach dem KiBiz und der Basisleistung I nachweislich nicht ausreichen um den Eingliederungsbedarf des Kindes zu decken. Die Inanspruchnahme individueller Heilpädagogischer Leistungen haben auf die Angebotsplanung keine Auswirkung.

Die folgende Grafik fasst die Förderung von Kindern mit (drohender) Behinderung kompakt zusammen.

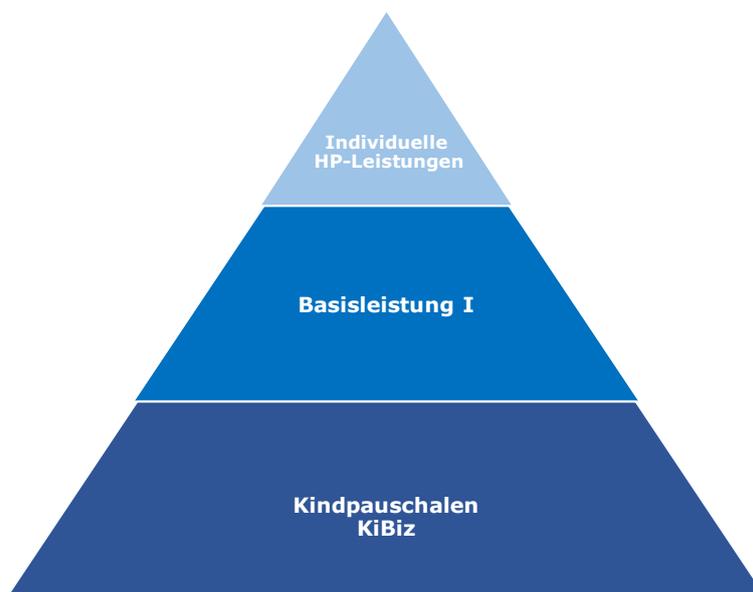


Abbildung: Förderung von Kindern mit (drohender) Behinderung

Quelle: LVR-Landesjugendamt Rheinland, Fachbereich Querschnittsaufgaben und Transferleistungen (2021): Präsentation Fachinformationstage, Häufige Fragen zur Eingliederungshilfe für Kinder bis zum Schuleintritt.

11 4-Prozentpunkte-Regelung

Im § 33 Abs. 3 des KiBiz ist geregelt, dass im Rahmen der Jugendhilfeplanung der Anteil der Kinder über drei Jahren mit einem Betreuungsumfang von 45 Stunden/Woche, im Vergleich zur verbindlichen Meldung des Vorjahres, um nicht mehr als vier Prozentpunkte angehoben werden darf. In begründeten Einzelfällen kann eine Ausnahmegenehmigung beim Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration (Oberste Landesjugendbehörde) erwirkt werden.

Diese Regelung betrifft nur die Plätze für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung, Kinder unter drei Jahren werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

Infobox: Berechnung der 4-Prozentpunkte-Regelung

Schritt 1:	Ermittlung der im Vorjahr gemeldeten 45-Stunden-Kindpauschalen für Kinder über drei Jahren in den Gruppenformen I und III, inklusive der Pauschalen für 3+ Kinder mit (drohender) Behinderung (Ergebnis = Kindpauschalen-Zähler)
Schritt 2:	Ermittlung aller im Vorjahr gemeldeten Kindpauschalen für Kinder über drei Jahren in den Gruppenformen I und III, inklusive der Pauschalen für 3+ Kinder mit (drohender) Behinderung (Ergebnis = Kindpauschalen-Nenner)
Schritt 3:	Berechnung des prozentualen Anteils der 45-Stunden-Kindpauschalen an allen gemeldeten Kindpauschalen für Kinder über drei Jahren.
Formel:	$(\text{Kindpauschalen-Zähler} / \text{Kindpauschalen-Nenner}) * 100 = \text{Prozentwert}$
Beispiel:	Summe der 3+ Kindpauschalen der Gruppenformen Ic und IIIc = 50 (Zähler) Summe aller 3+ Kindpauschalen der Gruppenformen I und III = 100 (Nenner) $(50/100) * 100 = 50\%$ (Ausgangswert des Vorjahres)

Ausgehend von dem ermittelten Ausgangswert des Vorjahres, ist nach dem gleichen Berechnungsmuster der Wert für das aktuell zu planende Kindergartenjahr zu ermitteln. Der Ausgangswert darf im Vergleich zum Wert des aktuell zu planenden Kindergartenjahres um nicht mehr als vier Prozentpunkte überschritten werden.

Ein abschließendes Beispiel verdeutlicht dies:

	Ausgangswert	Vergleichswert	Ergebnis
Beispiel a)	50%	52%	Steigerung 2%-Pkt.
Beispiel b)	50%	56%	Steigerung 6%-Pkt.
Beispiel c)	50%	48%	Rückgang 2%-Pkt.

Anlagen

- Muster platzgenaue Einrichtungsbelegung (Kapitel 7)
- Auslegungshilfe zu § 55 KiBiz des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen vom März 2020 (Kapitel 7)
- Raumprogramm für Kindertageseinrichtungen (Kapitel 9.2.1)

Ansprechpersonen Fachberatung Jugendhilfeplanung

Heiko Brodermann

LVR-Dezernat 4

Kinder, Jugend und Familie

Fachberatung Jugendhilfeplanung

LVR-Fachbereich Jugend 43

43.22 Fortbildung, Jugendhilfeplanung, Modell- und Initialförderung

Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln

Tel.: 0221 809-4328

heiko.brodermann@lvr.de

Sandra Rostock

LVR-Dezernat 4

Kinder, Jugend und Familie

Fachberatung Jugendhilfeplanung

LVR-Fachbereich Jugend 43

43.22 Fortbildung, Jugendhilfeplanung, Modell- und Initialförderung

Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln

Tel.: 0221 809-4018

sandra.rostock@lvr.de

Einrichtung (LJA-AZ, Name, Anschrift, Träger)

Gruppenform	Anzahl Kindpauschalen					
	Kinder unter drei Jahren		Kinder über drei Jahren		Schulkinder	
	ohne Behinderung	mit Behinderung	ohne Behinderung	mit Behinderung	ohne Behinderung	mit Behinderung
Ia (25 Std./Woche)						
Ib (35 Std./Woche)						
Ic (45 Std./Woche)						
IIa (25 Std./Woche)						
IIb (35 Std./Woche)						
IIc (45 Std./Woche)						
IIIa (25 Std./Woche)						
IIIb (35 Std./Woche)						
IIIc (45 Std./Woche)						

Anzahl Kindpauschalen nach Gruppen/Wochenstunden

Einrichtung (LJA-AZ, Name, Anschrift, Träger)	Gruppenform I						Gruppenform II			Gruppenform III					KmB			Kinder insgesamt
	25 Std. U3	25 Std. Ü3	35 Std. U3	35 Std. Ü3	45 Std. U3	45 Std. Ü3	25 Std. U3	35 Std. U3	45 Std. U3	25 Std. Ü3 - Einschulung	25 Std. Schulkinder	35 Std. Ü3 - Einschulung	35 Std. Schulkinder	45 Std. Ü3 - Einschulung	U3 in GF I und GF	U3 in GF IIc	Ü3 und Schulkinder	
																		0
																		0
																		0
																		0
																		0
Summe	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		0	0



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Landschaftsverband Westfalen-Lippe
Landesjugendamt
48133 Münster

An den
Landschaftsverband Rheinland
Landesjugendamt
50663 Köln

März 2020
Seite 1 von 2

Aktenzeichen 321-2020-444
bei Antwort bitte angeben

RR Daniel Jäger
Telefon 0211 837-4112
Telefax 0211 837-2200
daniel.jaeger@mkffi.nrw.de

Zweckbindungen für Plätze im Rahmen der U3-Investitionsprogramme

Auslegungshilfe zu § 55 Abs. 2 S. 2 KiBiz

Um Jugendämtern und Trägern mehr Flexibilität in der Belegungsstruktur von Plätzen in Kindertageseinrichtungen zu ermöglichen, sollen investiv geförderte U3-Plätze künftig im Einzelfall auch mit überdreijährigen Kindern belegt werden können. Gemäß § 55 Abs. 2 S. 2 KiBiz laufen Zweckbindungen für Plätze, die seit 2008 im Rahmen der U3-Investitionsprogramme geschaffen wurden, über den ausgesprochenen Zeitraum weiter und gelten als erfüllt, wenn im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung entschieden wird, dass sie vorrangig mit Kindern unter drei Jahren belegt werden.

Die in § 55 Abs. 2 S. 2 KiBiz formulierten Voraussetzungen hinsichtlich der Zweckbindung gelten regelmäßig als erfüllt, wenn

- 1.) im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung spätestens vor Beginn des Kindergartenjahres als Grundlage für das weitere Verwaltungshandeln ein entsprechender Beschluss zur vorrangigen Belegung getroffen wird,
und
- 2.) die tatsächliche Belegung von investiv geförderten U3-Plätzen mit Ü3-Kindern in diesen Einzelfällen dokumentiert wird.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkffi.nrw.de
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 708, 709
Haltestelle Poststraße

Der Begriff „vorrangig“ ist in diesem Kontext nicht allein quantitativ zu verstehen. Auch qualitative Aspekte können eine vorrangige und damit nicht ausschließliche Belegung von investiv geförderten U3-Plätzen mit unterdreijährigen Kindern im Einzelfall begründen. Die örtlichen Jugendämter können dies im Rahmen ihrer Steuerungs- und Planungsverantwortung unter Abwägung bspw. demographischer, pädagogischer oder planerischer Aspekte entscheiden.

Notwendiger und zwingender Bestandteil jeder jährlich zu treffenden Entscheidung ist die nachvollziehbare und belastbare Begründung des Einzelfalls sowie die Dokumentation derselben.

Im Auftrag



Dr. Thomas Weckelmann

Empfehlungen zum Raumprogramm für Kindertageseinrichtungen

Diese Empfehlungen sind Beratungs- und Arbeitshilfen für Planer von Kindertageseinrichtungen. Sie enthalten Orientierungswerte, die die Planung beim Bau und Umbau von Tageseinrichtungen unterstützen. Bei Um- oder Ausbau bestehender Einrichtungen werden die vorhandenen baulichen und räumlichen Gegebenheiten berücksichtigt, dabei sind abweichende Werte unter Beachtung des Kindeswohls und der Belange der Eltern möglich.

		Gruppen mit Kindern unter 3 Jahren	3 Jahre bis Einschulung
A	Gruppenraum Gruppennebenraum insgesamt ca. 60 – 70 m ²	X	X
B	ein Raum zur Differenzierung (z. B. Ruhen, Schlafen, Spielen)	X auch für mehrere Gruppen möglich (max. 10 – 12 Kinder)	
C	Pflege- und Sanitärbereich – mind. 1 WC und 1 Waschbecken/10 Kinder (Pflegebereich in Sanitärräume integriert oder als eigener Raum)	X	X u.a. bei integrativer Betreuung

Weitere Räume:

- Mehrzweckraum, ab 2. Gruppe (ca. 55 m² zgl. Geräteraum)
- Weiterer Raum zur Differenzierung empfohlen ab der 2. Gruppe (zur therapeutischen Nutzung, bei längerer Betreuungszeit und für jüngere Kinder)
- Küche ggf. mit Vorratsraum
- Räume für Leitung / Personal (s. Arbeitsstättenverordnung)
- Eingangsbereich, Flure, Garderoben, Abstellbereich
- Wirtschaftsraum (Waschmaschine, Trockner, Putzmittel),
- Personal-WC (möglichst behindertengerecht)

Außenspielfläche:

Die Planung und Größe richtet sich nach der voraussichtlich betreuten Kinderzahl und den örtlichen Gegebenheiten. Empfohlen werden ca. 10 – 12 qm pro Kind. Abweichungen - z. B. in innerstädtischen Bereichen - sind möglich und werden individuell abgesprochen.

Erläuterungen zu den Empfehlungen zum Raumprogramm für Kindertageseinrichtungen

Mit diesen Empfehlungen möchten die Landesjugendämter Rheinland und Westfalen-Lippe die baulichen Entscheidungen zur räumlichen Gestaltung der Kindertageseinrichtungen unterstützen, um kindgerechte räumliche Bedingungen zu schaffen. Die Empfehlungen geben eine konzeptionelle Orientierungshilfe - auch vor dem Hintergrund möglicher zukünftiger Veränderungen der Konzeption einer Einrichtung (z. B. Nutzung ab dem Säuglingsalter, gemeinsame Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung).

Die Raumempfehlungen sind stets im Zusammenhang mit dem pädagogischen Konzept der Einrichtung und dem sich daran orientierenden Raumnutzungskonzept zu sehen. Sie bilden daher keinen isolierten Maßstab.

Auf die individuellen Bedingungen der jeweiligen Einrichtungen eingehende Handlungsspielräume werden im Dialog mit allen Beteiligten abgestimmt.

Die besondere Situation von Einrichtungen mit „altem Raumprogramm“ wird bei der Beratung berücksichtigt.

Gute räumliche Bedingungen für Kinder liegen dann vor, wenn z.B.

- die Gruppeneinheiten (Gruppenraum, Raum/Räume zur differenzierten Nutzung, Sanitär-raum) für alle Kinder barrierefrei erreichbar sind (z. B. Planung eines Aufzugs für Erwachsene und Kinder mit Behinderung bei mehrstöckigem Neubau),
- die Räume ausreichend und natürlich belichtet sind und die Kinder aus den Fenstern schauen können,
- der Sichtschutz zwischen Toiletten und Waschbereich von mindestens 1,80 m den Intimbereich der Kinder berücksichtigt und aus Sicherheitsgründen die Toilettentüren nach außen hin zu öffnen sind,
- für Kinder unter 3 Jahren ausreichend Schlafplätze verfügbar sind.
Das Raumkonzept und das Raumnutzungskonzept sollen sicherstellen, dass die individuellen Bedürfnisse nach Ruhen und Schlafen, insbesondere von U-3 Kindern, angemessen berücksichtigt werden. Dabei können gruppenübergreifende Lösungen für 10 – 12 Kinder geeignet sein.

Gute Bedingungen im Außengelände liegen dann vor, wenn z.B.

- die Gestaltung und Nutzung des Außengeländes in die pädagogische Gesamtkonzeption eingebunden ist,
- bauliche Anlagen und Ausstattungen, Spielplatzgeräte und Spielzeug dem Entwicklungsstand / dem Alter der betreuten Kinder entsprechen und ihre Bewegungsfreude unterstützen,
- geeignete Aufbewahrungsmöglichkeiten für Außenspielmateriale (z. B. Außenspielgeräte-raum) den Kindern frei zugänglich sind,
- das Gelände über genügend Schattenspende verfügt.

Bitte beachten Sie bei Planung und Bau von Kindertageseinrichtungen neben diesen Empfehlungen die Vorgaben anderer beteiligter Behörden, wie der Bauämter (Baurecht einschl. Brandschutz), der Gesundheitsämter und des Arbeitsschutzes.

Vorgaben der Unfallkasse NRW zur Verhütung von Unfällen und zum Brandschutz finden Sie unter www.unfallkasse-nrw.de



LVR-Landesjugendamt Rheinland

Kennedy-Ufer 2

50679 Köln

Telefon: 0221 809-4388

E-Mail: heiko.brodermann@lvr.de

www.jugend.lvr.de